

RS OGH 2006/1/19 2Ob5/06h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2006

Norm

KHVG §27

KHVG §28

Rechtssatz

Gemäß §27 Abs1 KHVG1994 (früher §23 Abs1 KHVG 1987 bzw §63 Abs2 KFG [1967]) unterliegt der Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten gegen den Versicherer der gleichen Verjährung wie der Schadenersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherten; die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Verjährung des Schadenersatzanspruches gegen den ersatzpflichtigen Versicherten beginnt, endet jedoch spätestens 10Jahre nach dem Schadenereignis. Für eine Erstreckungswirkung des gegen die mitversicherte (§ 2 Abs 2 KHVG 1994) Lenkerin allein ergangenen klagestattgebenden Feststellungsurteils auf den Versicherungsnehmer bzw dessen Haftpflichtversicherer fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage; eine solche normiert §28 KHVG1994 (früher §24 KHVG 1987 bzw §63 Abs3 KFG) nur für Schadenersatzansprüche eines geschädigten Dritten aberkennende Urteile.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 5/06h
Entscheidungstext OGH 19.01.2006 2 Ob 5/06h
Veröff: SZ 2006/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120493

Dokumentnummer

JJR_20060119_OGH0002_0020OB00005_06H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at